

1955	Ausgegeben zu Bonn am 6. September 1955	Nr. 31
Tag	Inhalt:	Seite
5. 9. 55	Landwirtschaftsgesetz	565
31. 8. 55	Gesetz über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz)	567
5. 9. 55	Zweites Gesetz zur Änderung und Aufhebung von Durchführungsverordnungen zum Bre- mischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit	571
3. 9. 55	Zweite Verordnung über den Aufruf von Entschädigungsansprüchen nach dem Bundes- ergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (2. AV- BEG)	572

Landwirtschaftsgesetz.

Vom 5. September 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz be-
schlossen:

§ 1

Um der Landwirtschaft die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft und um der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Ernährungsgütern zu sichern, ist die Landwirtschaft mit den Mitteln der allgemeinen Wirtschafts- und Agrarpolitik — insbesondere der Handels-, Steuer-, Kredit- und Preispolitik — in den Stand zu setzen, die für sie bestehenden naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen auszugleichen und ihre Produktivität zu steigern. Damit soll gleichzeitig die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen an die vergleichbarer Berufsgruppen angeglichen werden.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) stellt jährlich für das abgelaufene landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr den Ertrag und Aufwand landwirtschaftlicher Betriebe, gegliedert nach Betriebsgrößen, -typen, -systemen und Wirtschaftsgebieten, fest. Er stellt zu diesem Zweck die Betriebsergebnisse von 6000 bis 8000 landwirtschaftlichen Betrieben zusammen und wertet sie aus. Die Auskünfte sind freiwillig.

(2) Zur Feststellung der Lage der Landwirtschaft und ihrer einzelnen Gruppen sind außerdem laufend alle hierzu geeigneten Unterlagen der volkswirtschaftlichen Statistik — insbesondere Index-Vergleiche — und der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft heranzuziehen.

§ 3

Zur Beratung bei der Anlage, Durchführung und Auswertung der Erhebungen und Unterlagen bedient sich der Bundesminister eines von ihm zu berufenden Beirats, der sich im wesentlichen aus Sachverständigen der landwirtschaftlichen Betriebs-

wirtschaft einschließlich einer angemessenen Anzahl praktischer Landwirte zusammensetzt.

§ 4

Die Bundesregierung legt mit dem Ergebnis der Feststellungen des Bundesministers (§ 2) bis zum 15. Februar eines jeden Jahres — erstmals bis zum 15. Februar 1956 — dem Bundestag und dem Bundesrat einen „Bericht über die Lage der Landwirtschaft“ vor. Der Bericht enthält eine Stellungnahme dazu, inwieweit

- ein den Löhnen vergleichbarer Berufs- und Tarifgruppen entsprechender Lohn für die fremden und familieneigenen Arbeitskräfte — umgerechnet auf notwendige Vollarbeitskräfte —,
- ein angemessenes Entgelt für die Tätigkeit des Betriebsleiters (Betriebsleiterzuschlag) und
- eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals

erzielt sind; dabei ist im wesentlichen von Betrieben mit durchschnittlichen Produktionsbedingungen auszugehen, die bei ordnungsmäßiger Führung die wirtschaftliche Existenz einer bäuerlichen Familie nachhaltig gewährleisten.

§ 5

Mit ihrem Bericht äußert sich die Bundesregierung, welche Maßnahmen sie zur Durchführung des § 1 — insbesondere im Hinblick auf ein etwaiges Mißverhältnis zwischen Ertrag und Aufwand unter Einschluß der Aufwandsposten gemäß § 4 — getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt; hierbei ist auf eine Betriebsführung abzustellen, die auf eine nachhaltige Ertragssteigerung gerichtet ist.

§ 6

Soweit zur Durchführung der nach § 5 beabsichtigten Maßnahmen Bundesmittel erforderlich sind, stellt die Bundesregierung die hierzu notwendigen Beträge vorsorglich in den Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das jeweilige Rechnungsjahr ein.

§ 7

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse sind von den mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens (§ 2) amtlich betrauten Stellen und Personen geheimzuhalten. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für diese Stellen und Personen.

(2) Auf die im Besitz des Steuerpflichtigen befindlichen Aufzeichnungen oder Unterlagen, die für die Zwecke des Feststellungsverfahrens gefertigt worden sind, findet § 171 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung keine Anwendung. Diese Aufzeichnungen und Unterlagen gelten nicht als Bücher im Sinne

des § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 95).

(3) Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit den Feststellungen erfolgen, dürfen keine Einzelangaben über bestimmte Betriebe enthalten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. September 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz).

Vom 31. August 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT Marktausgleich

§ 1

Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

(1) Fische im Sinne dieses Gesetzes sind Seefische, Schal- und Krustentiere. Fischwaren sind Erzeugnisse aus Fischen.

(2) Das Gesetz gilt auch für die Herstellung von Fischmehl und Futtergarnelen; es gilt nicht für Fänge aus deutschen Binnengewässern.

(3) Die §§ 3 bis 6 gelten für Seefische und Fischwaren.

§ 2

Versorgungsplan, Liefervereinbarungen, Einfuhrbeschränkungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) stellt im Benehmen mit den für die Fischwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden (oberste Landesbehörde) für jedes Wirtschaftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) im Rahmen eines Versorgungsplanes fest, welche Mengen von Fischen voraussichtlich aus Eigenanlandungen zur Verfügung stehen und welche Mengen von Fischen und Fischwaren zur Deckung des Bedarfs eingeführt werden müssen. Besteht ein Marktverband, so ist er zu hören.

(2) Um eine geordnete und gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, können zwischen den Unternehmen der Fischerei und ihren Abnehmern rechtzeitig unter Berücksichtigung des Versorgungsplanes Vereinbarungen über die Lieferung und Abnahme für eine Fangperiode getroffen werden. Rechtsvorschriften gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden hiervon nicht berührt.

(3) Betriebe der Hochsee- und Großen Heringsfischerei, die beabsichtigen, den Fang eines Fischereifahrzeuges an einem deutschen Seefischmarkt zu veräußern, sind verpflichtet, mindestens 48 Stunden vor dem voraussichtlichen Ankunftsstermin des Fahrzeuges in der an den Seefischmärkten üblichen Weise den Fang nach Art und Menge bekanntzugeben.

(4) Um die Einfuhr dem inländischen Bedarf anzupassen, können Fristen mit den in Betracht kommenden Ausfuhrländern vereinbart werden, innerhalb derer die Einfuhr bestimmter Fische und Fischwaren beschränkt wird (Schonfristen), soweit nicht multilaterale Verträge entgegenstehen.

§ 3

Marktstützung

(1) Der Bundesminister kann den Betrieben der Hochsee-, Großen Herings-, Kutter- und Küstenfischerei (Seefischerei) im Benehmen mit den obersten Landesbehörden der Küstenländer Stützungsbeträge aus Beiträgen zur Marktstützung (§ 4) gewähren, wenn für den menschlichen Genuß taugliche Seefische aus deutschen Anlandungen in deutschen Häfen nicht zu einem Mindestsatz für den menschlichen Verzehr abgesetzt und deshalb zu Fischmehl verarbeitet werden. Er kann die Gewährung von Stützungsbeträgen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere auch einzelne Fischarten allgemein oder mit Rücksicht auf Größe oder Beschaffenheit oder die eine festgesetzte Menge übersteigende Anlandung von der Gewährung von Stützungsbeträgen ausschließen. Er muß die Gewährung von Stützungsbeträgen von der rechtzeitigen Meldung der Art und Menge des Fanges und des Ortes der Anlandung abhängig machen.

(2) Der Bundesminister bestimmt den Mindestsatz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Der Mindestsatz soll unter den Gestehungskosten liegen. Der Fischmehlrohstoffpreis und der Stützungsbetrag dürfen zusammen den Mindestsatz nicht überschreiten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stützungsbeträgen besteht nicht.

(3) Besteht ein Marktverband, so ist er im Falle des Absatzes 1 zu hören.

§ 4

Beitrag zur Marktstützung

(1) Zur Marktstützung (§ 3) wird von den inländischen Betrieben der Seefischerei ein Beitrag erhoben. Betriebe der Großen Heringsfischerei sind nur beitragspflichtig, soweit sie Seefischmärkte beschenken.

(2) Der Beitrag wird nach der Menge der in deutschen Häfen angelandeten Seefische und Fischwaren bemessen; er darf zwei Deutsche Mark je 100 kg Seefische und Fischwaren nicht übersteigen. Der Bundesminister erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Höhe des Beitrages und seine Erhebung; dabei kann er einzelne Fischarten und Fischwaren von der Abgabepflicht ausnehmen. Die obersten Landesbehörden können die Zahlstellen bestimmen und Anlandungen in einzelnen Küstenbezirken oder Häfen außer in Seefischmärkten von der Abgabepflicht ausnehmen, soweit es sich nicht um Anlandungen der Hochseefischerei handelt.

(3) Der Bundesminister verwendet die Beiträge nach Anhören des Beirates (§ 5) ausschließlich zum Zwecke der Marktstützung und zwar bis zu einem Betrage von 1,25 Millionen Deutsche Mark auch soweit sich diese Marktstützung auf die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezieht. Die Beiträge sind bis zur endgültigen Verwendung den Seefischmarktgesellschaften der Küstenländer zur treuhänderischen Verwaltung zu überlassen.

(4) Der Beitrag wird nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes oder, soweit die Vollstreckung durch die Landesbehörden durchgeführt wird, nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften beigesteuert.

(5) Die Verwendung der Beiträge unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 5

Beirat für Stützungsmaßnahmen

(1) Zur Beratung des Bundesministers bei der Durchführung von Stützungsmaßnahmen (§ 3) wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus

1. einem Vertreter des Bundesministers als Vorsitzendem,
2. je einem Vertreter der obersten Landesbehörden der Küstenländer,
3. zwei Vertretern der obersten Landesbehörden der übrigen Länder, die der Bundesrat bestimmt,
4. vier Vertretern der Seefischerei,
5. einem Vertreter der Fischdampferbesatzungen,
6. je einem Vertreter der Fischindustrie, des Großhandels und des Einzelhandels,
7. zwei Vertretern der Verbraucher.

(2) Der Beirat wird durch den Bundesminister berufen.

(3) Die in Absatz 1 Nummern 4 bis 7 genannten Vertreter sind an Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 6

Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes

(1) Zur Förderung des Fischabsatzes werden Beiträge erhoben

1. von den Betrieben der Hochsee-, Großen Herings-, Kutter- und Küstenfischerei;
2. von Betrieben, die Fische oder Fischwaren
 - a) als erste Abnehmer oder
 - b) vom Ausland
 zum menschlichen Verzehr erwerben.

(2) Der Beitrag wird nach der Menge der in deutschen Häfen angelandeten Fische und Fischwaren oder der erworbenen Fische und Fischwaren bemessen; er darf 0,20 Deutsche Mark je 100 kg Fische und Fischwaren nicht übersteigen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 und 5 sinngemäß.

(4) Besteht ein Marktverband, so ist er vor Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Höhe des Beitrages und zu seiner Erhebung zu hören.

(5) Über die Verwendung der Mittel bestimmt der Bundesminister im Benehmen mit den obersten Landesbehörden. Besteht ein Marktverband, so ist er vorher zu hören.

§ 7

Marktverband

(1) Der Bundesminister kann einen Zusammenschluß der berufsständischen Organisationen der Fischwirtschaft, der für das Bundesgebiet gebildet ist, als Marktverband anerkennen, wenn er folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben müssen gehören
 - a) Förderung der Fischwirtschaft, insbesondere des Absatzes und der Werbung,
 - b) Förderung der Güte von Fischen und Fischwaren,
 - c) Förderung des lautereren Wettbewerbs,
 - d) Marktbeobachtung, Marktberichterstattung und Statistik.
2. Durch die Satzung muß den Verbrauchern eine angemessene Vertretung in den Organen des Marktverbandes gesichert sein.

(2) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Marktverbandes können weitere Aufgaben gehören, insbesondere die Unterstützung der beteiligten Wirtschaftskreise bei der Vereinbarung von Liefer- und Geschäftsbedingungen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Der Bundesminister soll sich des Marktverbandes zur Vorbereitung und Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben bedienen. Hoheitliche Aufgaben dürfen dem Marktverband nicht übertragen werden.

(4) Der anerkannte Marktverband untersteht der Aufsicht des Bundesministers. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetze und Satzung beachtet werden.

§ 8

Marktregelung bei Krabben (Garnelen)

(1) Die obersten Landesbehörden der Küstenländer können

1. die Fangzeit für Krabben,
2. die Ablieferung von Krabben, die nicht als Speisekrabben in den Verkehr gelangen, an bestimmte Be- und Verarbeitungsbetriebe,
3. den Umfang der Verarbeitung zu Futterzwecken,
4. für die Be- und Verarbeitungsbetriebe den Verkauf ihrer Erzeugnisse aus Futterkrabben durch Vermittlung einer bestimmten Stelle,
5. zur Förderung des Fanges und des Absatzes von Krabben die Erhebung von Abgaben, die 0,20 Deutsche Mark je 100 kg

Futterkrabben nicht übersteigen dürfen, von den Betrieben der Krabbenfischerei und deren Erhebungen über die Erstabnehmer

vorschreiben. Die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden der Küstenländer können auch Preise für Krabben festsetzen.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden der Küstenländer können für Miesmuscheln dem Absatz 1 entsprechende Regelungen treffen.

(3) Im übrigen bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über die Krabbenfischerei unberührt.

§ 9

Steigerung der Erzeugung, der Güte und des Absatzes

(1) Zur Steigerung der Erzeugung, der Güte und des Absatzes von Erzeugnissen der Fischerei erläßt der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Mindestanforderungen an die Güte von Fischen und Fischwaren, die für den menschlichen Genuß in den Verkehr gebracht werden, über die Be- und Verarbeitung, über die Art und Dauer der Lagerung und Beförderung von Fischen und Fischwaren sowie über die Beschaffenheit und Ausstattung von Räumen, Behältnissen und Einrichtungen, in denen Fische aufbewahrt, befördert oder be- und verarbeitet werden.

(2) Die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) und der Verordnung vom 14. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 488) bleiben unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Meldepflicht

Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß zu melden haben

1. Be- und Verarbeitungsbetriebe der Fischwirtschaft den Erwerb, die Be- und Verarbeitung, den Absatz und die Vorräte an Fischen und Fischwaren sowie die Herstellung von Fischwaren,
2. Betriebe, die Fischmehl, Fischöl oder Tran herstellen, den Erwerb und die Verarbeitung von Fischen und Fischabfällen sowie die Herstellung, den Absatz und die Vorräte an Fischmehl, Fischöl und Tran,
3. Betriebe des Küstengroßhandels den Erwerb, den Absatz und die Vorräte an Fischen und Fischwaren.

§ 11

Auskunftspflicht

(1) Der Bundesminister und die obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723).

(2) Der Bundesminister und die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch andere Stellen, die von ihnen mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, auskunftsberechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht sind. Dies gilt nicht für einen Marktverband (§ 7).

(3) Für das Auskunftsverlangen und die Auskunftspflicht gelten die Bestimmungen der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und des § 6.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirates (§ 5) und der Organe des Marktverbandes (§ 7) sowie dessen Angestellte sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes oder der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

DRITTER ABSCHNITT

Bußgeld- und Schlußbestimmungen

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer
 1. Auskünfte, zu denen er nach § 11 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. die Meldepflicht nach § 2 Abs. 3 und § 10 verletzt,
 3. Bestimmungen oder schriftlichen Einzelverfügungen zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, sofern diese ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes verweisen,
 4. als Reeder nach einem Fang die Anlandung eines Fischereifahrzeuges einem deutschen Seefischmarkt angekündigt hat, das Fahrzeug jedoch an einem anderen Platz

anlanden läßt und diesen Entschluß nicht binnen 48 Stunden vor dem gemeldeten Ankunftsstermin mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Ist die Ordnungswidrigkeit fahrlässig begangen, kann eine Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark festgesetzt werden.

(4) Der Bundesminister ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die von ihm erlassen sind; er nimmt in diesen Fällen auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahr.

§ 14

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die §§ 1 bis 7 dieses Gesetzes treten am Tage nach seiner Verkündung, die übrigen Vorschriften am 1. Oktober 1955 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

1. die Verordnung über die Regelung der Versorgung mit Fischen und Fischwaren vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),
2. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft vom 1. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 542) in der Fassung der Verordnung vom 30. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 580),
3. die Anordnung des Reichsbauernführers, betreffend Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft vom 13. Juni 1935 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 307) in der Fassung der Anordnungen vom 3. März 1936 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 143), 29. April 1936 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 223) und 16. November 1936 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 580) und 7. Mai 1942 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 153),
4. die Anordnungen der Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft und ihrer Außenstellen,
5. das Gesetz über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft vom 28. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 340).

(3) Die Verwendung der Ausgleichsabgaben, die auf Grund des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren vom 3. November 1948 (WiGBl. S. 117) in der Fassung des Gesetzes über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft vom 28. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 340) für die Fischwirtschaft erhoben, aber noch nicht verausgabt sind, bestimmt der Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Besteht ein Marktverband, so ist er vorher zu hören.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 31. August 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Zweites Gesetz
zur Änderung und Aufhebung von Durchführungsverordnungen
zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit.**

Vom 5. September 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 14. Februar 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 31) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 1. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 601) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird hinter Buchstabe i eingefügt:

- „k) das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung der Gesetze vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 567), 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) und vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) und der Verordnung vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) mit Ausnahme der sich auf die Bedürfnisprüfung beziehenden Vorschriften, insbesondere des § 1 Abs. 2 und der §§ 20 und 21 Abs. 2 und 3,
- l) das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 415) in der Fassung der Gesetze vom 31. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 149), 21. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 412) und vom 28. Juni 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 121) mit Ausnahme der Vorschrift über die Bedürfnisprüfung in § 2 Abs. 2 Satz 1,
- m) das Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in der Fassung der Gesetze vom 28. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 135) und vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 807) mit Ausnahme des § 14 Abs. 5 Nr. 6.“

§ 2

Es werden aufgehoben

1. die Siebente Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 11. November 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 238),
2. die Verordnung zur Ausführung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 6. Februar 1951 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 29).

§ 3

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 14. Februar 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 31) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 139) und vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 203) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:
„g) das Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1320) mit Ausnahme des § 9 Abs. 2,“;
2. § 5 Abs. 2 entfällt.

§ 4

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen wird ermächtigt, die erforderlichen Überleitungsvorschriften zu erlassen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf seine Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. September 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Zweite Verordnung über den Aufruf
von Entschädigungsansprüchen nach dem Bundesergänzungsgesetz
zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (2. AV-BEG).**

Vom 3. September 1955.

Auf Grund des § 78 Abs. 4 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die in § 78 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BEG genannten Entschädigungsansprüche werden zur Befriedigung aufgerufen.

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 BEG gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. September 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Druckfehlerberichtigung
zur Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Luftverkehr (Siebente Änderung) und der
Prüfordnung für Luftfahrer vom 21. Juni 1955
(Bundesgesetzbl. I S. 321).**

Im Muster 4 zu § 18 der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal muß es unter II richtig lauten:

„**Luftfahrerschein** für Linien-Flugzeugführer“.